

Informationen zur Anwesenheitspflicht im B.Sc. Psychologie gemäß § 5 (2) der Approbationsordnung (Stand: 4. März 2020) gültig für BPO 2020

Präsenzuniversitäten wie die Universität Bremen gehen von einer selbstverständlichen Präsenz Studierender in Lehrveranstaltungen aus. Daher gibt es grundsätzlich keine Pflicht, diese nachzuweisen.

Abweichend davon verlangt die Approbationsordnung für Psychotherapeut*innen einen solchen Nachweis bei dem Besuch hochschulischer Lehre, *„wenn in diesen Modulen praktische Kompetenzen erworben werden sollen. Betreffende Module bzw. einzelne dazugehörige Veranstaltungen sind im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.“*¹

Geltungsbereich der Anwesenheitspflicht

Da praktische Kompetenzen in der Regel in Seminaren erworben werden, sind Vorlesungen meist von einer solchen Dokumentationspflicht ausgenommen. Gemäß dem Modulhandbuch des Bremer B.Sc. Psychologie gilt für die Seminare und Übungen bzw. Colloquien (EXPRAK) der folgenden sieben Module eine Anwesenheitspflicht:

- PSMETH: Psychologische Forschungsmethoden
 - Computergestützte Datenanalyse (WiSe)
- KLIPS1: Störungslehre über die Lebensspanne
 - Störungsmodelle wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren und -methoden (SoSe)
 - Gesprächsführung (WiSe)
- KLIPS 2: Berufsethik und Berufsrecht / Präventive und Rehabilitative Konzepte
 - Berufsethik und Berufsrecht (SoSe)
- KLIPS3: Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie
 - Behandlungsleitlinien für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (WiSe)
 - Vertiefung in zwei ausgewählten Verfahren und ihren Methoden (WiSe)
- PSDIAG: Psychologische Diagnostik
 - Anwendung psychologischer Diagnostik (WiSe)
 - Diagnostische Verfahren (SoSe)
 - Begutachtung (SoSe)
- EXPRAK: Empirisch-experimentelles Forschungspraktikum
 - Empirisch-experimentelles Praktikum I (WiSe)
 - Empirisch-experimentelles Praktikum II (SoSe)
- BIOMED: Biologische Psychologie (mit Medizin für Psycholog:innen)
 - Vertiefungsseminar zur Vorlesung (WiSe)
 - Seminar Medizinische Psychologie (WiSe)

¹ Die Regelungen zur Anwesenheitspflicht (im Folgenden kursiv markiert), die durch die Approbationsordnung vorgegeben sind, finden sich in der Bachelorprüfungsordnung 2020 in §2 (12) wieder.

Überprüfung der Anwesenheitspflicht

„Die Anwesenheit von Studierenden wird über Anwesenheitslisten geprüft und stellt die Voraussetzung zur Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung dar. Als anwesend gilt, wer nachweisen kann, dass mindestens 75% der Veranstaltungen in Präsenz besucht wurden.“

Daher muss in den o.g. Seminaren, Übungen bzw. Colloquien die Anwesenheit entsprechend geprüft und dokumentiert werden. Es ist somit unproblematisch, wenn Studierende einige Male fehlen solange sie die 75%-ige Anwesenheitsquote erfüllen.

Anwesenheitspflicht als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung

Eine Anwesenheit von mind. 75% ist laut BPO Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Mit dem Zentralen Prüfungsamt wurde daher ab WiSe 21/22 abweichende An- und Abmeldephasen für die Prüfungen in den o.g. sieben Modulen vereinbart. Die Anmeldung beginnt erst am Ende der Veranstaltungszeit, sodass die Lehrenden die Anwesenheitsquote für das gesamte Semester abprüfen können. Studierende können zur Modulprüfung in den mit Anwesenheitspflicht hinterlegten Modulen somit nicht zugelassen werden, wenn sie die 75%-ige Anwesenheit nicht erfüllen (können).